

COVID-19: Einfluss auf die Jahresrechnung und Geschäftsführung

Am 18. Dezember 2020 wurde das Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus verabschiedet. Dies hat für alle Gesellschaften, welche einen Überbrückungskredit des Bundes beantragt haben (und auf diesen auch weiterhin angewiesen sind), einen Einfluss auf die allgemeine Geschäfts- und Buchführung sowie die Jahresrechnung unter Beachtung der erlaubten **Verwendungszwecke** des Kredits.

So ist beispielsweise und **bis auf Weiteres** folgendes **untersagt**:

- Ausschüttungen von Dividenden
- Zurückerstatten von Kapitaleinlagen
- Rückzahlung oder Gewährung von Darlehen an Aktionäre und/oder nahestehende Personen
- Zurückführung von Gruppendarlehen / Kontokorrente
- Umschuldung vorbestehender Kredite

Werden etwaige Verstösse gegen dieses Gesetz im Rahmen einer Revision festgestellt, muss innert einer angemessenen Frist der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt werden. Im Falle einer Nichterfüllung erfolgt die Information an die Generalversammlung. Sollte der **Verwaltungsrat** den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, ist die Revisionsstelle verpflichtet, die zuständige Bürgschaftsorganisation über den Verstoss zu informieren.

Es gilt generell, dass während der Beanspruchung eines COVID-Kredites **äussert vorsichtig** mit direkten Kontokorrentbelastungen vorzugehen ist. In der Verordnung sind happige, mit der Kreditgewährung zusammenhängende **Strafbestimmungen** für den Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und weitere Organe enthalten. Mit einem Bussgeld bis CHF 100'000 wird beispielsweise bestraft, wer **vorsätzlich** mit falschen Angaben einen Kredit erwirkt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäss verwendet. Darüber hinaus **haften** bei unzuweckmässiger Verwendung des Kredits der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung für den Schaden **persönlich** und **solidarisch**.

Gesondert festhalten möchten wir, dass der **Notkredit** im Sinne von Art. 725 OR **nicht** als **Fremdkapital**, sondern im Falle eines vorliegenden hälftigen Kapitalverlusts (oder einer Überschuldung) als **Eigenkapital** bewertet wird.

Für den aktuell zinslosen COVID-Kredit ist vorgesehen, dass das Eidgenössische Finanzdepartement diesen Zinssatz einmal **jährlich** per **31. März** an die gegebenen Marktentwicklungen **anpassen** kann. Per 31. März 2021 wird also erstmals entschieden, ob die für die laufenden Kredite geltenden Zinssätze angepasst werden müssen.

Ein weiterer grosser Punkt ist die Differenzierung zwischen **ausserordentlichen** Aufwendungen und Erträge infolge der Pandemie gegenüber regulären geschäftlichen Bewegungen. Diese muss auf trotz des ausserordentlichen Charakters der gesamten Pandemie auf möglichst objektiven Kriterien zu beurteilen. Die Kommission für Rechnungslegung hat hierzu die folgenden zwei Bedingungen verabschiedet, welche **kumulativ** erfüllt sein müssen, um den einzelnen Geschäftsvorfall als ausserordentliches Ereignis zur betrachten:

1. Der Aufwand/Ertrag ist direkte, unmittelbare Folge von Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Ausbreitung, insbesondere wenn diese Massnahmen **staatlich verordnet/empfohlen** sind.
2. Es handelt sich um zusätzlichen Aufwand/Ertrag, der im normalen Geschäftsverlauf ohne Corona-Krise nicht angefallen wäre (inkl. COVID-19-bedingte zusätzliche Abschreibungen/Wertberichtigungen).

Diese Grundsätze gilt es laut EXPERTsuisse **vorerst** für die Jahresrechnung 2020 zu berücksichtigen; die Frage des ausserordentlichen Charakters wird für folgende Abschlüsse jeweils neu zu beurteilen sein.

Für weitergehende Auskünfte und Beratungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.